

# **Strafrechtlicher Schutz der Verfassungs- (Grund-) Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers nach der Gesetzgebung der Russischen Föderation und Deutschlands: Gemeinsamkeiten und Unterschiede<sup>1</sup>**

*Professorin Anna Serebrennikova, Doktor der Rechtswissenschaften (д. ю. н.), Professorin an der Juristischen Fakultät der Moskauer Staatlichen M. V. Lomonosov-Universität (Russland)*

Der Schutz der Grundrechte und der Freiheiten des Menschen und des Bürgers gehört zu den vorrangigen Aufgaben jedes modernen Staates und der Weltgemeinschaft im Ganzen.

Den Schutz dieser Rechte und Freiheiten bezwecken zahlreiche völkerrechtliche Bestimmungen, unter anderem die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948, die Europäische Konvention über die Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950, die Kinderrechtsdeklaration von 1959, die Europäische Sozialcharta von 1961, internationale Verträge „Über die bürgerlichen und politischen Rechte“, „Über die Wirtschafts-, Sozial- und Kulturrechte“ von 1966 und die Charta der Europäischen Union über die Grundrechte aus dem Jahr 2000.

In der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation (RF) sowie in anderen modernen Staaten besteht ein strafrechtlicher Schutz der Grundrechte (Verfassungsrechte)<sup>2</sup> und der Freiheiten des Menschen und des Bürgers. Als Grundlage für die Gewährleistung dieses Schutzes fungieren entsprechend das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland von 1949 und die Verfassung der RF von 1993.

Das Hauptziel dieser Untersuchung liegt im Aufzeigen der Gemeinsamkeiten und Unterschiede bei dem strafrechtlichen Schutz der Grundrechte und der Freiheiten des Menschen und des Bürgers anhand der deutschen und russischen Rechtsvorschriften.

Geht es um Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers, definiert sowohl der russische als auch der deutsche Gesetzgeber diese wie folgt: Unter den Rechten des Menschen werden die konkreten subjektiven Rechte verstanden, die bei einem Menschen als einem individuell bestimmten Rechtssubjekt entstehen. Unter den Freiheiten sind praktisch die gleichen Rechte zu verstehen, die aber eine Besonderheit aufweisen. Diese besteht vor allem darin, dass in einigen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens der Mensch in der Lage ist, die eine oder die andere Freiheit frei und selbständig zu verwirklichen.

Bekanntlich besteht der Unterschied zwischen den Grundrechten des Menschen und den Grundrechten des Bürgers darin, dass die Rechte des

---

<sup>1</sup> Dem Beitrag liegt die eigene Übersetzung der Autorin zugrunde.

<sup>2</sup> Vorliegend wird sowohl der Begriff „Grundrechte“ als auch der Begriff „Verfassungsrechte“ verwendet. Der Verständnis dieser Begriffe als Synonyme beruht darauf, dass in Deutschland diese Rechte im Grundgesetz und in Russland in der Verfassung (ebenfalls ein Grundgesetz) verankert sind.

Bürgers nur den Bürgern des entsprechenden Staates (d. h. vorliegend entweder den deutschen oder den russischen Bürgern) zustehen, während die Menschenrechte jeder Mensch seit seiner Geburt unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit besitzt. „Ihrer Herkunft nach sind es „Naturrechte“. Mit anderen Worten geht es um die – grundsätzlich persönlichen – Rechte, die jedem Menschen unabhängig vom Staat zustehen“<sup>2</sup>.

In Deutschland unterliegen dem Strafrechtsschutz vor allem die Grundrechte des Menschen und des Bürgers, die im Abschnitt I des Grundgesetzes verankert sind. In Art. 1–19 GG ist ein spezieller Katalog der Grundrechte und der Freiheiten enthalten. Bemerkenswert ist, dass nach einer Auffassung in der deutsche Rechtsliteratur diese Auflistung der Grundrechte und der Freiheiten, die im Abschnitt I des Grundgesetzes verankert sind, nicht erschöpfend ist. Dieser Standpunkt basiert darauf, dass in den anderen Abschnitten des Grundgesetzes weitere Rechte des Bürgers vorgesehen sind. Die deutsche Staatsrechtslehre betrachtet diese als besondere Art der Grundrechte<sup>3</sup>, da die Normen, die diese verankern, nicht im Abschnitt I des Grundgesetzes enthalten sind. Sie werden deshalb „grundrechtsgleiche“ Rechte genannt.

Analysiert man den Inhalt dieser Rechte, so kann daraus gefolgert werden, dass diese Rechte aufgrund ihrer Bedeutung den Grundrechten, die im Abschnitt I des Grundgesetzes geregelt sind, gleichwertig sind und sie werden auch in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG den Grundrechten gleichgestellt. Diese Norm enthält folgende Bestimmung:

„(1) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet:

...

4a. über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Artikel 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103 und 104 enthaltenen Rechte verletzt zu sein.“

Im russischen Recht unterliegen dem Strafrechtsschutz in erster Linie die Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers, die im Abschnitt 2 der Verfassung der RF („Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers“, Artikel 17–64) vorgesehen sind. Da der russische Gesetzgeber in der Überschrift dieses Abschnitts nicht den Begriff „Grundrechte“ verwendet, wird in der russischen Rechtslehre von dem Begriff „Verfassungsrechte“ (Rechte und Freiheiten, die in der Verfassung der RF verankert sind) ausgegangen.

Art. 2 der Verfassung der Russischen Föderation von 1993 legt fest, dass der Mensch, seine Rechte und Freiheiten das höchste Gut ist. Aufgrund dieser Verfassungsnorm ist der Staat verpflichtet, diese Rechte und Freiheiten anzuerkennen, zu wahren und zu schützen. Eine ähnliche Bestimmung ist auch in Art. 1 GG von 1949 enthalten. Dort heißt es: „(1) Die Würde des

---

<sup>3</sup> Näher hierzu H. v. Mangoldt, F. Klein, Ch. Stark. Das Bonner Grundgesetz. Kommentar in 3 Bänden. 4. Auflage. Beck, München, 1999. Band 1: Präambel. Artikel 1 bis 19. S. 100–101.

Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Die Ähnlichkeit der deutschen und russischen Rechtsvorschriften besteht darin, dass die Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers durch verschiedene Rechtsgebiete geschützt werden. Schwere Eingriffe in die Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers stellen in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften beider Staaten strafbare Handlungen dar.

Zu beachten ist, dass die einzige Quelle des Strafrechts der Russischen Föderation das Strafgesetzbuch der Russischen Föderation (UK RF), das am 24. Mai 1996 durch die Staatsduma verabschiedet wurde, ist. Es trat am 1. Januar 1997 in Kraft. Der besondere Teil des UK RF sowie auch der besondere Teil des StGB sind in Abschnitte unterteilt. Alle Abschnitte des besonderen Teils des UK RF bestehen ihrerseits aus Titeln<sup>4</sup>.

Geht man von den Vorschriften der Verfassung der RF aus und berücksichtigt man die Besonderheit des Rechtsguts, so hebt die russische Gesetzgebung einen speziellen Titel im Besonderen Teil des UK RF hervor, in welchem sich Normen befinden, die sich auf den Schutz der Verfassungsrechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers vor strafbaren Eingriffen beziehen (19. Titel des UK RF, Art. 136–149). Alle allgemeingefährlichen Eingriffe in die Verfassungsrechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers werden im 19. Titel des UK RF als strafbare Handlungen angesehen.

Im Unterschied dazu sind in der deutschen Strafgesetzgebung die Normen, die Verletzungen der Grundrechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers mit Strafe bedrohen, nicht nur im StGB, sondern auch in den Quellen des Nebenstrafrechts enthalten. Im UK RF wird dieser Titel als „Straftaten gegen Verfassungsrechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers“ bezeichnet und im Abschnitt VII „Straftat gegen die Person“ eingeordnet.

Eine Besonderheit des deutschen Strafrechts ist, dass die Straftatbestände, die die Grundrechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers schützen, nicht nur im StGB, sondern auch in anderen Gesetzen enthalten sind. Die Letzteren regeln unterschiedliche Verhältnisse, die selbst nicht strafrechtlicher Natur sind, aber strafrechtliche Normen beinhalten, die unter Strafan drohung die Begehung bestimmter Taten verbieten. Diese Gesetze gehören zum sog. Nebenstrafrecht<sup>5</sup>, z. B. das Gesetz, das das öffentliche Recht zur Vereinigung regelt (Vereinigungsgesetz) vom 05.08.1964<sup>6</sup>, das Gesetz über Versammlungen und Demonstrationen (Versammlungsgesetz) vom 24.07.1953<sup>7</sup>, das Gesetz über die Gewährung von Asylrecht vom 26.06.1992<sup>8</sup>, das Gesetz über die Telekommunikation vom 25.07.1996<sup>9</sup> usw.

---

<sup>4</sup> Im Besonderen Teil des StGB ist nur der 1. Abschnitt in Titel unterteilt.

<sup>5</sup> Eingehend hierzu Erbs G., Kohlhaas M. Strafrechtliche Nebengesetze. München, 2001; Göhler E., Buddendiek H., Lenzen H. Lexikon des Nebenstrafrechts. München, 2001

<sup>6</sup> BGBl. I S. 593, BGBl. I S. 164, BGBl. III S. 2180-1.

<sup>7</sup> BGBl. I S. 684, BGBl. I S. 1789, BGBl. I S. 1818, BGBl. III S. 2180-4.

Wendet man sich dem Besonderen Teil des StGB zu, so muss unterstrichen werden, dass dieser (z. B. im Unterschied zum UK RF von 1996)<sup>8</sup> keinen selbständigen Abschnitt über die Straftaten gegen die Grundrechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers enthält. Aus unserer Sicht ist das eine prinzipielle Position des deutschen Gesetzgebers. Die Grundrechte des Menschen und des Bürgers, die auch im Abschnitt I des Grundgesetzes vorsieht, werden allseitig geschützt. Eine Reihe der Abschnitte des Besonderen Teils des StGB beinhaltet solche für die Strafgesetzgebung moderner Staaten traditionell strafbare Handlungen, die in die Grundrechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers eingreifen (z. B. das Recht auf Leben – 16. Abschnitt „Straftaten gegen das Leben“, das Recht auf körperliche Unversehrtheit – 17. Abschnitt „Körperverletzungen“, das Recht auf persönliche Freiheit – 18. Abschnitt „Straftaten gegen die persönliche Freiheit“ u. s. w.)<sup>9</sup>

Viele Straftaten, die in die Grundrechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers eingreifen, sind auch in den anderen Abschnitten des Besonderen Teils (z. B. im 15. Abschnitt „Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs“, im 7. Abschnitt „Straftaten gegen die öffentliche Ordnung“) enthalten. Handlungen, die in die Grundrechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers eingreifen, können unter Berücksichtigung der Besonderheit des geschützten Rechtsguts Straftatbestände, die in anderen Abschnitten des Besonderen Teils des StGB enthalten sind (z. B. im 4. Abschnitt „Straftaten gegen Verfassungsorgane sowie bei Wahlen und Abstimmungen“ und im 11. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB „Straftaten, welche sich auf Religion und Weltanschauung beziehen“), erfüllen.

Eine weitere Besonderheit des Besonderen Teils des StGB besteht darin, dass er – anders als die Strafgesetzbücher vieler Staaten, darunter auch der UK RF – keine Straftatbestände wegen Verstöße gegen die Gleichheit der Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers enthält. Dies lässt sich dadurch erklären, dass die Regelung dieses Bereichs zu verschiedenen Rechtsgebieten gehört. Wenn z. B. die Gleichberechtigung der Bürger bei der Einstellung verletzt wird, so gehört dies in den Bereich des Arbeitsrechts.

Als Grundlage für die Lösung dient Art. 3 GG, der folgendes verkündet:

„(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner

---

<sup>8</sup> Es ist der 19. Titel des UK RF gemeint „Straftaten gegen Verfassungsrechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers“.

<sup>9</sup> Für die russische Rechtswissenschaft kann sich diese Position der deutschen Gesetzgebung als strittig erweisen. Im Rahmen dieser Arbeit werden allerdings die Abschnitte 16 und 17 des Besonderen Teils des StGB nicht untersucht, da dies zur weiten Auslegung des Begriffs „Straftaten gegen die Grundrechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers“ führen würde und diese auf keinen Fall mit der Position der russischen Rechtswissenschaft übereinstimmt.

religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung (körperlicher oder geistiger) benachteiligt werden.“

In der Lehre des russischen Strafrechts versteht man unter den Straftaten gegen die Verfassungsrechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers, alle im UK RF von 1996 enthaltenen allgemein gefährlichen Handlungen, die in die wichtigsten Rechte und Freiheiten des Menschen eingreifen und die in der Verfassung der RF von 1993 verankert sind.

Als Besonderheit der Gesetzgebungskonstruktion bei Straftaten gegen die Verfassungsrechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers, die im 19. Titel des UK RF enthalten sind, erweist sich auch, dass es bei der Anwendung einer Reihe dieser Normen notwendig ist, sowohl auf die Auslegung im weiteren Sinne als auch im engeren Sinne zurückzugreifen. Z. B. muss der in den Art. 138, 140 UK RF verwendete Begriff „Bürger“ weiter ausgelegt werden, da die Verletzten aufgrund der Straftaten, die in diese Normen enthalten sind, nicht nur Bürger der RF, sondern auch Ausländer und Staatenlose sein können. Deshalb kann man sagen, dass durch diese Normen nicht nur die Rechte und Freiheiten des Bürgers, sondern auch des Menschen strafrechtlich geschützt werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bei der gesetzlichen Gestaltung der Normen, die die strafbaren Handlungen gegen die Grundrechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers betreffen, der deutsche Gesetzgeber die Terminologie auf eine besondere Weise gebraucht. Wenn der deutsche Gesetzgeber z. B. den Begriff „Bürger“ verwendet, so ist damit der deutsche Staatsbürger gemeint, und wenn er den Begriff „jeder“ gebraucht, so kann damit eine beliebige Person gemeint sein.

Um diesen Gesichtspunkt zu veranschaulichen werden Normen aus der deutschen Gesetzgebung, die ein Grundrecht des Menschen und des Bürgers verkünden, wie das der Versammlungsfreiheit, als Beispiel dienen und es werden Normen, die die strafrechtliche Verantwortung für den Eingriff in diese Grundfreiheit beinhalten, dargestellt.

Die Versammlungsfreiheit ist ein unabdingbares Naturrecht des Menschen sowie eines der wichtigsten demokratischen Rechte, die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschlands von 1949 verankert sind. Art. 8 Abs. 1 GG verkündet, dass alle Deutschen das Recht haben, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Auf diese Weise gebraucht das Grundgesetz den Begriff „Bürger“. Art. 1 des Gesetzes über die Versammlungen und Demonstrationen<sup>10</sup> legt fest, dass jeder Mensch das Recht hat, öffentliche Versammlungen und Demonstrationen zu organisieren und an solchen Veranstaltungen teilzunehmen. Obwohl Art. 8 GG ausschließlich das Recht auf Versammlung der deutschen Staatsbürger begrün-

---

<sup>10</sup> Das Gesetz über die Versammlungen und Demonstrationen (Versammlungsgesetz) vom 24.07.1953 erweist sich als Quelle der nebenstrafrechtlichen Straftatbestände und beinhaltet einige Normen, die die strafrechtliche Verantwortung bei Eingriffen in die Versammlungsfreiheit festlegen (z. B. die Regelung über die Verhinderung von Versammlungen in § 21).

det, dehnt das Versammlungsgesetz dieses Recht auch auf andere Personen, die nicht deutsche Staatsbürger sind, aus. Auf diese Weise gelten die Normen dieses Gesetzes für alle Teilnehmer an den Versammlungen und Demonstrationen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

Es muss auch darauf hingewiesen werden, dass unserer Ansicht nach dem russischen Gesetzgeber die Gestaltung des Art. 136 UK RF, der die strafrechtliche Verantwortung bei Verletzung der Gleichheit der Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers festlegt, in der neuen Fassung, die im Jahre 1999 verabschiedet wurde, gut gelungen ist.<sup>11</sup>

Bei der Auslegung einer Reihe der Normen des UK RF, die die Straftaten gegen Verfassungsrechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers betreffen, ist zu beachten, dass es bei der Anwendung dieser Vorschriften (z. B. Art. 140, 145 UK RF) notwendig ist, auf die Auslegung im engeren Sinne auszuweichen. So wird in Art. 140 (Verweigerung der Informationserteilung an den Bürger) die Schädigung gesetzlicher Rechte und Interessen der Bürger als Folge genannt. Aber der Straftatbestand wird auch bei Schädigung gesetzlicher Rechte und Interessen eines Bürgers erfüllt sein. In Art. 145 UK RF (unbegründete Einstellungsverweigerung oder unbegründete Kündigung einer schwangeren Frau oder einer Frau, die Kinder hat, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) ist die Rede – wie es aus der Überschrift der Norm ersichtlich ist – von einer Frau, die Kinder hat, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (der Begriff wird in der Mehrzahl verwendet, d. h., bei einer wörtlichen Auslegung muss es sich um eine Frau handeln, die nicht weniger als zwei Kinder hat). Es ist aber nach unserer Auffassung offensichtlich, dass die Verletzte auch eine Frau sein kann, die nur ein Kind im angegebenen Alter hat.

In dem bis zum 31. Dezember 1996 geltenden UK RSFSR von 1960 gab es einen Abschnitt, der die Straftatbestände gegen die Verfassungsrechte und Freiheiten beinhaltete, nämlich Abschnitt 4 „Straftaten gegen politische Rechte und Arbeitsrechte der Bürger“.<sup>12</sup> Im UK RF von 1996 war ein Teil der früheren Straftatbestände mangels gesellschaftlicher Gefahr und wegen der seltenen Anwendung in der Praxis entkriminalisiert worden (z. B. Art. 137 – Verletzung der gesetzlichen Rechte der Gewerkschaften, Art. 138 – Verletzung der Arbeitsgesetzgebung, Art. 139 (1) – Verletzung der Rechte der Bürger aufgrund von Ausübung der Kritik und andere). Einige Straftatbestände wurden neugefasst. Mit dem Inkrafttreten des UK RF sind im russischen Strafrecht neue Straftatbestände entstanden, wie z. B. die Verweigerung der Informationserteilung an den Bürger, Verletzung der Unantastbarkeit des

---

<sup>11</sup> Anzumerken ist, dass ursprünglich (gemeint ist, dass im UK RF, das im Jahre 1996 verabschiedet wurde) diese Norm die Überschrift „Verstoß gegen die Gleichberechtigung der Bürger“ trug, obwohl man hier auch wieder auf die Auslegung im weiteren Sinne hätte zurückgreifen müsse, da sie die Gleichheit der Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers schützte. In der vorliegenden Arbeit wird dieser Straftatbestand erörtert.

<sup>12</sup> Der Besondere Teil des StGB der RSFSR von 1960 war nur in Titel unterteilt (eine Unterteilung in Abschnitte fehlte).

Privatlebens, Verhinderung der Ausübung der gesetzlichen Berufstätigkeit der Journalisten usw.

Die Veränderungen der Normen der untersuchten Gruppe, die die Straftaten betreffen und die in der Verfassung der RF von 1993 enthalten sind, wurden durch die Verstärkung der Sicherheiten und durch die Erweiterung der Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers hervorgerufen. Nach der Einteilung der Straftaten in Kategorien, die das UK RF vorsieht, stellen die meisten Straftaten des 19. Titels des UK RF Straftaten geringer Schwere, z. T. aber auch Straftaten mittlerer Schwere dar. Das sind in der Regel die Qualifikationen der untersuchten Straftaten.

Anzumerken ist ferner, dass im Unterschied zum deutschen StGB im UK RF eine Einteilung der Straftaten in Verbrechen und Vergehen fehlt. Alle Straftaten, die im UK RF enthalten sind, sind Verbrechen. Der Verbrechensbegriff ist in Art. 14 UK RF verankert: „Verbrechen, ist eine schuldhaft begangene, allgemein gefährliche Tat, die unter Strafandrohung durch das Strafgesetzbuch verboten ist“. *Die Kategorien der Straftaten* sind in Art. 15 UK RF definiert. Alle Straftaten, die im UK RF enthalten sind, werden abhängig vom Charakter und der Stufe der allgemeinen Gefährlichkeit in vier Gruppen eingeteilt, und zwar in Verbrechen geringer Schwere, mittlerer Schwere, in schwere und besonders schwere Verbrechen.

Daraus kann gefolgert werden, dass die Gesetzgeber Russlands und Deutschlands die Straftaten gegen die Verfassungsrechte (Grundrechte) und Freiheiten des Menschen und des Bürgers ähnlich gestalten, ohne diese zu der Kategorie der schweren Verbrechen zu zählen. Die Strafgesetzgebung der Bundesrepublik Deutschlands stuft die meisten Straftaten gegen die Grundrechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers als Vergehen ein, während sie nach der Strafgesetzgebung der Russischen Föderation, in der die Kategorie des Vergehens fehlt, wie erwähnt, als Verbrechen geringer Schwere klassifiziert sind.

Unbestritten werden im russischen Strafrecht die Straftaten, die in dem 19. Titel des UK RF enthalten sind, in folgende drei Gruppen klassifiziert:

1. Straftaten, die in die politischen Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers eingreifen (Artikel 136, 141, 142, 149),
2. Straftaten, die die sozialen und wirtschaftlichen Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers verletzen (Artikel 143, 144, 145, 145<sup>1</sup>, 146, 147),
3. Straftaten, die die persönlichen Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers beeinträchtigen (Artikel 137, 138, 139, 140, 148).

Diese Einteilung geht von einer sozialen Zweckbestimmung der Rechte und Freiheiten aus. Bei Eingriffen in die Rechte und Freiheiten sieht das UK RF eine strafrechtliche Verantwortung vor. Allerdings ist in vielen Bereichen eine solche Klassifizierung der Straftaten gegen Verfassungsrechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers ausreichend, da diese Straftaten in die gleichartige Gruppe sozialer Verhältnisse eingreifen. Auf dieser Grundlage hätte man auch die Einteilung der Straftaten gegen die Grundrechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers, die im StGB enthalten sind, vornehm-

men können. Nach unserer Auffassung wäre eine Klassifizierung nach verschiedenen Grundlagen möglich, unter anderem ausgehend von der sozialen Zweckbestimmung der Rechte und Freiheiten, deren Verletzung durch das StGB sowie andere Gesetze unter Strafe gestellt wird. Zu beachten ist erneut die Besonderheit des deutschen Strafrechts, dass einige Straftatbestände auch hier im Nebenstrafrecht zu finden sind.

Auf dieser Grundlage könnten drei Gruppen gebildet werden:

- Straftaten, die die persönlichen Rechte und Freiheiten verletzen (z. B. Gewissens- und Glaubensfreiheit),
- Straftaten, die in die politischen Rechte und Freiheiten eingreifen (z. B. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit),
- Straftaten, die die sozialen und wirtschaftlichen Rechte, unter anderem auch in die kulturellen Rechte beeinträchtigen (z. B. Recht auf Eigentum, Freiheit von Kunst und Wissenschaft).

Es ist auch eine Klassifizierung der Straftaten gegen die Grundrechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers nach einer anderen Grundlage möglich, nämlich nach der Quelle der Straftatbestände. Danach können die Straftaten, die die Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers verletzen in zwei Gruppen eingeteilt werden: Straftaten, die das StGB vorsieht, und Straftaten, die andere Gesetze vorsehen, die zum sogenannten Nebenstrafrecht gehören.

Wenn man aus dem systematischen Standpunkt heraus die Normen der russischen und der deutschen Strafgesetzgebung in Bezug auf die strafbaren Handlungen, die die Grundrechte (Verfassungsrechte) und Freiheiten des Menschen und des Bürgers verletzen, vergleicht, kann man auf diese Weise zu der Schlussfolgerung gelangen, dass es grundlegende Unterschiede in der Systematik dieser Normen gibt.

Erstens befinden sich diese Normen im russischen Recht nur im UK RF, während sie im deutschen Recht nicht nur im StGB, sondern auch in den anderen nebenstrafrechtlichen Gesetzen zu finden sind. Zweitens sind alle Straftaten gegen die Verfassungsrechte des Menschen und des Bürgers im Besonderen Teil des UK RF im eigenständigen 19. Titel (der auch die gleiche Bezeichnung trägt) enthalten. Im deutschen Strafrecht befinden sich die entsprechenden Normen dagegen in verschiedenen Abschnitten des Besonderen Teils des StGB.